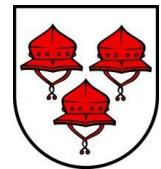


SCHULVERTRAG

zwischen der



Einwohnergemeinde Seon

(vertreten durch den Gemeinderat 5703 Seon)

und der

Einwohnergemeinde Hallwil

(vertreten durch den Gemeinderat 5705 Hallwil)

betreffend gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17.03.1981 schliessen die obgenannten Vertragsparteien einen interkommunalen Vertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Einwohnergemeinde Seon führt als Sitzgemeinde die Oberstufe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 3 Kompetenzen der Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde wählt die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die für die Zwecke der Oberstufenabteilungen benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Einrichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. Finanzielle Bestimmungen

§ 4 Schulgeld

Die Sitzgemeinde erhält von der anderen Vertragspartei pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16.12.1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekanntgegeben. Zusätzlich werden die Lehrerlohnanteile je Schüler durch die Sitzgemeinde verrechnet.

III. Organisatorische Bestimmungen

§ 5 Schulpflege

Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Sitzgemeinde zuständig. Die Schulpflegen der beiden Gemeinden treffen sich je Semester einmal zum Austausch von Informationen. Die Schulpflege Seon verpflichtet sich, die Schulpflege Hallwil regelmässig mit den aktuellen und umfassenden Informationen der Oberstufe zu bedienen und ihr das Recht der Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle bezüglich der Belange der Oberstufe zu gewähren.

§ 6 Ausnahmen

Die Schulpflege Seon kann, nach Rücksprache mit der Schulpflege Hallwil, ausnahmsweise aus organisatorischen Gründen Schüler einer anderen Oberstufe zuteilen, sofern die betreffende Schulgemeinde bereit ist, die Schüler aufzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

§ 8 Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 2026/2027 zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 9 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Ab Schuljahr 2021/2022 besuchen alle neu eintretenden Oberstufenschüler die Schule in Seon.

Die Vertragsparteien:

5705 Hallwil,

GEMEINDERAT HALLWIL

Gemeindeammann

Walter Gloor

Gemeindeschreiberin

Andrea Barth

5703 Seon,

GEMEINDERAT SEON

Gemeindeammann

Hans Peter Dössegger

Gemeindeschreiber

Marco Hunziker